

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Büdingen vom 25. April 2003 (KA von 03-06-06), zuletzt geändert durch Satzung von 18-04-18 (KA von 18-04-21)

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen der Stadt Büdingen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 25. April 2003 nachstehende Gebühren- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen in der Stadt Büdingen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bereitstellung der Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen als öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Büdingen stellt in den Stadtteilen:

Aulendiebach	ein Gemeinschaftshaus;
Büches	ein Gemeinschaftshaus;
Calbach	ein Gemeinschaftshaus;
Diebach a.H.	ein Gemeinschaftshaus,
Dudenrod	ein Gemeinschaftshaus;
Eckartshausen	ein Gemeinschaftshaus,
Lorbach	eine Mehrzweckhalle,
Michelau	ein Gemeinschaftshaus;
Orleshausen	ein Gemeinschaftshaus;
Rinderbügen	ein Gemeinschaftshaus;
Rohrbach	ein Gemeinschaftshaus;
Vonhausen	ein Gemeinschaftshaus;
Wolf	ein Gemeinschaftshaus;
Wolferborn	ein Gemeinschaftshaus; und eine Mehrzweckhalle,

als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht**

1. a) Einwohnern/innen, Vereinen, Verbänden der Stadt Büdingen sowie sonstigen Interessenten/innen stehen die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- b) Einzelnutzung geht vor Dauernutzung
- c) Die Erlaubnis zur Nutzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Veranstaltung gegen die Interessen des Rechtsstaates oder gegen die Belange der Stadt Büdingen gerichtet ist.

- d) Die Erlaubnis zur Nutzung wird jeder Partei oder Organisation versagt, die erkennbar verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. (Diese Widmungsbeschränkung tritt erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung in dem anhängigen Normenkontrollverfahren über die Benutzungsordnung der Willi-Zinnkann-Halle in Kraft.).
2. Die Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird durch den Magistrat der Stadt Büdingen oder dessen Beauftragte auf Antrag schriftlich erteilt.
  3. Die Benutzung der Außenflächen ist gesondert genehmigungspflichtig. Die zu entrichtende Gebühr wird durch den Außenstellenleiter bzw. durch die Beauftragten der Stadt Büdingen festgesetzt.
  4. Für auswärtige Nutzer/innen wird das Doppelte der festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.
  5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der öffentlichen Einrichtungen besteht nicht.

### § 3 Buchung und Rücktritt

Buchungen sollen in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung vorgenommen werden.

Bei Rücktritt von weniger als 14 Tage vor dem gebuchten Termin werden 100 % der Benutzungsgebühr fällig.

Bei Familienfeiern kann bei ernsthaft begründeten Absagen die Rücktrittsgebühr erlassen werden.

### § 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinschaftsräume, der Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen wird nachfolgende Einteilung vorgenommen.

#### Familienfeiern Beerdigungen Vereinsfeiern

##### **Gruppe A,**

##### **DGH in den Stadtteilen**

Aulendiebach 200 m<sup>2</sup>

Lorbach (Großer Saal) 236 m<sup>2</sup>

Rinderbügen 211 m<sup>2</sup>

Rohrbach 207 m<sup>2</sup>

Vonhausen 208 m<sup>2</sup>

Wolf (Saal und Clubraum)

209 m<sup>2</sup>

**Benutzungsgebühr**

**100,00 €**

**40,00 €**

**150,00 €**

**Familienfeiern    Beerdigungen    Vereinsfeiern**

**Gruppe B  
DGH in den Stadtteilen**

Büches 141 m<sup>2</sup>  
 Calbach 138 m<sup>2</sup>  
 Diebach 98 m<sup>2</sup>  
 Dudenrod 139 m<sup>2</sup>  
 Eckartshausen (Gemeinschaftsr.-) 145 m<sup>2</sup>  
 Eckartshausen (Schießstand) \*  
 144 m<sup>2</sup>  
 Lorbach (kleiner Saal) 117 m<sup>2</sup>  
 Michelau 130 m<sup>2</sup>  
 Orleshausen 137 m<sup>2</sup>  
 Wolf (nur Saal) 144 m<sup>2</sup>  
 Wolferborn 88 m<sup>2</sup>

\*) mit Küchennutzung

	75,00 €	40,00 €	130,00 €
<b>Benutzungsgebühr</b>			

**Gruppe C  
DGH in den Stadtteilen**

Aulendiebach (nur Clubraum)  
 56 m<sup>2</sup>  
 Eckartshausen (nur Bühne)  
 56 m<sup>2</sup>  
 Eckartshausen (nur Clubraum)  
 60 m<sup>2</sup>  
 Orleshausen (nur Clubraum)  
 34 m<sup>2</sup>  
 Wolf (nur Clubraum)  
 65 m<sup>2</sup>

	50,00 €	30,00 €	75,00 €
<b>Benutzungsgebühren</b>			
	<b>Familienfeiern</b>	<b>Beerdigungen</b>	<b>Vereinsfeiern</b>

**Gruppe D**

Wolfgang-Konrad-Halle Lorbach 353 m <sup>2</sup>	100,00 €	40,00 €	225,00 €
Seemenbachhalle Wolferborn 595 m <sup>2</sup>	100,00 €	40,00 €	450,00 €

2. Im Vereinsverzeichnis der Stadt Büdingen eingetragene Vereine, Verbände und sonstige Organisationen erhalten die unter § 4 aufgeführten Einrichtungen für nichtwirtschaftliche Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
3. Die Nutzer/in obiger Einrichtungen haben/hat Bier und alkoholfreie Getränke ausschließlich über eine von der Stadt Büdingen benannte Firma zu beziehen, wenn dafür ein Getränkebelieferungsvertrag abgeschlossen wurde.
4. Bei Jugendveranstaltungen sowie Veranstaltungen sozialer und karitativer Art können die nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühren auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden.
5. Bei sonstigen gewerblichen Veranstaltungen (Ausstellungen, Verkaufsveranstaltungen und dergleichen) wird das Doppelte der vorstehenden Benutzungsgebühren erhoben.
6. Abweichend hiervon werden für die Benutzung der Einrichtungen anlässlich von Puppen- und Märchenspielen (ohne Bewirtschaftung) bis zu einer Dauer von zwei Stunden 10 % des vereinnahmten Eintrittsgeldes als Gebühr erhoben.
7. Für Übungsstunden und sonstigen Dauernutzungen von im Vereinsverzeichnis der Stadt Büdingen eingetragenen Vereinen und ihnen gleichzustellenden Organisationen sind je angefangene Stunde 2,50 € Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist gegen erbrachte Arbeitsleistung verrechenbar. Jugendgruppen sind hiervon nicht betroffen.
8. Die Benutzungsgebühr für die Kegelbahn im Gemeinschaftshaus Michelau beträgt 3,00 € je Stunde.
9. Wird festgestellt, dass die Nutzung unter falschen Angaben und/oder für Dritte beantragt wurde, entfällt eine eventuell erteilte Ermäßigung. In diesem Falle sind die Benutzungsgebühren für auswärtige Nutzer/innen zu zahlen.

## **§ 5 Nebenkosten**

1. Zusätzlich zu den in § 4 genannten Benutzungsgebühren haben die Nutzer/innen der Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen nachstehende Verbrauchskosten, die in den Benutzungsgebühren (§ 4) nicht enthalten sind, zu zahlen. Dies gilt nicht für Nutzungen nach § 4 Abs. 7. Diese werden vor und nach der Benutzung nach dem tatsächlichen Verbrauch festgestellt und berechnet. Das Ablesen des Strom- und Wasserzählers vor und nach der Benutzung erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Büdingen. Gerätenutzungen (Spülmaschinen, Zapfanlagen etc.) sind gesondert zu entgelten. Die Höhe von Strom- und Wasserkosten wird durch den Außenstellenleiter bzw. den Beauftragten der Stadt Büdingen festgesetzt.

Für den Mehrzweckraum im alten Rathaus in Eckartshausen und dem ehemaligen Sitzungssaal im alten Rathaus in Düdelsheim beträgt die Nebenkostenpauschale im Sommer 5,- €, in der Heizperiode (im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März) 10,-€.

2. Der anfallende Restmüll und das recyclebare Material ist jeweils durch den/die Nutzer/in auf eigene Kosten zu entsorgen und die sofortige Entsorgung am Veranstaltungsende vorzunehmen. Die Lagerung des Restmülls darf nicht bei den Gemeinschaftshäusern und Mehrzweckeinrichtungen erfolgen. Eine ordnungsgemäße Trennung der unterschiedlichen Müllsorten ist sicherzustellen.
3. Der anfallende Restmüll und das recyclebare Material ist jeweils durch den/die Nutzer/in auf eigene Kosten zu entsorgen und die sofortige Entsorgung am Veranstaltungsende vorzunehmen. Die Lagerung des Restmülls darf nicht bei den Gemeinschaftshäusern und Mehrzweckeinrichtungen erfolgen. Eine ordnungsgemäße Trennung der unterschiedlichen Müllsorten ist sicherzustellen.
4. Unbeschadet einer Freistellung von Benutzungsgebühren sind die Energie- und Verbrauchskosten in jedem Fall zu zahlen. Die Pauschalen für nicht durch Zähler zu erfassende Kosten werden durch den Magistrat festgesetzt.

## **§ 6**

### **Beschädigungen der Räume und Einrichtungen**

1. Die bei der Benutzung der Räume und Einrichtungen in den Gemeinschaftshäusern und Mehrzweckeinrichtungen entstandenen Schäden sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in der Stadt Büdingen in Geld zu ersetzen.  
Ebenso hat der/die Veranstalter/Nutzer/in den bei der Benutzung der Küchen- und Wirtschaftsräume entstandenen Glas- und Porzellanbruch der Stadt Büdingen in Geld zu ersetzen.
2. Alle in den Gemeinschaftshäusern und Mehrzweckeinrichtungen benutzten Räume, einschließlich Inventar, sind von dem/der Veranstalter/Nutzer/in in einem einwandfreien und gereinigten Zustand an die Stadt Büdingen bis spätestens 12:00 Uhr des nachfolgenden Tages wieder zurückzugeben.  
Die Überwachung hierüber erfolgt durch den Magistrat der Stadt Büdingen oder dessen Beauftragte.
3. Sachbeschädigungen durch Besucher/innen und Dritte hat sich der/die Veranstalter/in zurechnen zu lassen.
4. Die Außenstellenleiter bzw. die Beauftragten der Stadt Büdingen werden ermächtigt, für die Anmietung von Gemeinschaftshäusern und Mehrzweckeinrichtungen eine Kautionshöhe bis zur Höhe von 800,00 € festzusetzen.

## **§ 7**

### **Sonstige Gebühren**

1. Die Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Tanzerlaubnis, Polizeistundenverkürzung pp.) hat der/die jeweilige Veranstalter/in, Nutzer/in zu tragen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.

2. Für Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache vorgeschrieben ist, ist die Gestellung der Brandwache rechtzeitig vor der Veranstaltung sicherzustellen. Die Kosten für die Brandwache gehen zu Lasten des/der Veranstalters/in.

### **§ 8**

#### **Ausschluss von der Benutzung**

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können mit dem zeitweisen und ständigen Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
2. Der Magistrat der Stadt Büdingen kann für die einzelnen Einrichtungen für Veranstalter, Besucher/in und Nutzer/in Hausordnungen erlassen.

### **§ 9**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

1. Die durch den Außenstellenleiter der Stadtverwaltung Büdingen festgesetzte Kautions ist vor Schlüsselübergabe beim Außenstellenleiter zu hinterlegen. Gleiches gilt sinngemäß für die Willi-Zinnkann-Halle. Hier ist die Kautions bei der Stadtkasse einzuzahlen.
2. Die Benutzungsgebühren sind mit Zugang des Nutzungsvertrages fällig und bis zum Veranstaltungsbeginn, ohne besondere Anforderung an die Stadtkasse zu zahlen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung. Die Verbrauchskosten und Betriebskostenpauschalen werden nach gesonderter Anforderung fällig.

### **§ 10**

#### **Beitreibung**

Die zu zahlenden Benutzungsgebühren können - bei Verzug - im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 11**

#### **Rechtsbehelfe**

Die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsaufforderung aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 16. Juni 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckeinrichtungen in der Stadt Büdingen vom 17.05.1989, zuletzt geändert am 04.05.2001, außer Kraft.